

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/205

**Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG  
betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
gemäss KVG  
Genehmigung Nachtrag zum Tarifvertrag, unbefristet gültig ab 1.1.2018**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 ersuchten die Pallas Kliniken AG und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Nachtrags zum Tarifvertrag aus dem Jahr 2015 betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einer Baserate von 9'400.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2029) genehmigte der Regierungsrat den ab 1. Januar 2015 unbefristet gültigen Tarifvertrag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Pallas Kliniken AG und der HSK.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

### 2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 21. Dezember 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich

folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt.

Auf Basis betriebsindividueller Kosten- und Leistungsdaten und unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben gemäss Gesetzgebung und Rechtsprechung werden in einem ersten Schritt die benchmarking-relevanten Betriebskosten und, daraus abgeleitet, die benchmarking-relevanten Basispreise (Baserates) möglichst vieler Spitäler ermittelt. In einem zweiten Schritt ist, basierend auf den im ersten Schritt ermittelten benchmarking-relevanten Baserates, ein Benchmarking durchzuführen. Daraus resultiert eine Referenz-Baserate, an welcher sich die anderen Spitäler zu orientieren haben.

Die Kommission Vollzug KVG der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) führte mit den Daten 2015 von 89 Spitälern einen kostenbasierten Betriebsvergleich für das Tarifjahr 2017 durch. Der Kanton Solothurn verwendet für den Benchmark das 40. Perzentil (60% der Spitäler weisen einen höheren, 40% einen tieferen Benchmark aus), woraus ein Benchmark von 9'658.00 Franken resultiert. Die HSK kam in ihren Berechnungen des Benchmark SwissDRG vom August 2017 für das Tarifjahr 2018 auf einen Wert von 9'608.00 Franken (30. Perzentil).

Die beantragte Baserate von 9'400.00 Franken liegt um 2.6% unter dem Benchmark der GDK und um 2.2% unter dem Benchmark der HSK.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Pallas Kliniken AG und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit einer Fallpauschale von 9'400.00 Franken einigen können.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Nachtrags zum Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Pallas Kliniken AG und der HSK beantragte Baserate von 9'400.00 Franken liegt 2.6% unter dem Benchmark der GDK sowie 2.2% unter demjenigen der HSK.

- Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die Pallas Kliniken AG und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Nachtrag zum Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Nachtrag zum Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG mit einer Baserate von 9'400.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (PB)

Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20-26, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern